

7. Feb. 2023

Markus Heiniger

«Neutralität» hin oder her

### **Für eine friedenspolitische Aussenpolitik der Schweiz im Sinn des Völkerrechts**

Die Neutralität gilt viel in der Schweiz. Aussenpolitische Entscheide begründet der Bundesrat traditionellerweise mit der Neutralität, und auch Kritik daran argumentiert mit der Neutralität («Neutralität verletzt, missbraucht für aussenwirtschaftliche Interessen» etc.). In der aktuellen geopolitischen Situation überzeugt sie als Kompass allerdings weniger. Sie wirkt eher verwirrend. Neutral oder pro Ukraine? wird zum Beispiel gefragt, nicht nur aus der EU oder von den USA, sondern auch in der Schweiz. Ein Blick zurück auf 200 Jahre Neutralität.

Die Schweiz war nicht immer neutral. Im 17. Jahrhundert, nach der Katastrophe des Dreissigjährigen Kriegs, kam die Neutralität als Positionierung für kleine und Mittelmächte auf, u.a. auch bei der Schweiz (Maissen 2010, 128). Die Neutralität der Schweiz im engeren Sinn wurde 1815 auf dem Wiener Kongress als «immerwährende Neutralität» festgehalten. Den damaligen Grossmächten, insbesondere Frankreich und Österreich-Ungarn, war es recht, eine Pufferzone zwischen sich zu haben. Für die Schweiz verkleinerte sie die Gefahr, in einen europäischen Krieg hineingezogen zu werden, und sie war eine aussenpolitische Orientierung, auf die sich die konservativen und die republikanischen Kantone einigen konnten.

Neutralität bedeutet rechtlich, kurz gesagt, keine Teilnahme an Kriegen zwischen anderen Staaten und keine Unterstützung einer kriegsführenden Partei mit Waffen (aus staatlicher Produktion) und Truppen. So wurde es 1907 im Haager Abkommen das Neutralitätsrecht völkerrechtlich festgelegt. In der Neutralitätspolitik ist der neutrale Staat im Prinzip frei. Er muss darauf achten, dass er in der Innen- und Aussenwahrnehmung, vor allem im Urteil der jeweiligen Grossmächte glaubwürdig als (genügend) neutral eingeschätzt wird, d.h. nicht zu stark als einseitig. Weil die Schweiz z.B. zu lange und zu intensiv wirtschaftlich mit den Achsenmächten kooperierte, wurde sie gegen Ende des 2. Weltkriegs von den Alliierten stark kritisiert, und drohte, international isoliert zu werden.

### **Neutralitätsauslegung ändert sich mit jedem globalen Umbruch**

Bei den grossen Umbrüchen des globalen Kontextes hat die Schweiz jeweils die Ausrichtung der Neutralität angepasst. Eine solche Abhängigkeit vom Globalkontext ist für einen kleineren bzw. mittelgrossen (Wirtschaftsgrösse) Staat nicht überraschend.

Mit dem Entstehen des Völkerbundes nach dem ersten Weltkrieg entstand ein System kollektiver Sicherheit. Konnte man neutral bleiben? Der Bundesrat erklärte, es sei klar, «dass im Bereich der abstrakten Begriffe Neutralität und Völkerbund sich ausschliessen». Die Bedeutung des Rechts und einer internationalen Ordnung sowie humanitäre Gründe sprächen aber angesichts der Erfahrungen

des Kriegs für einen Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, aber inklusive Neutralität (Tanner 2015, 157). Rechtsbürgerliche Kreise waren dagegen, zuerst auch die Mehrheit der Linken, die sich eher an einer sozialistischen Internationale orientierten, auch wegen den harten sozialen Auseinandersetzungen während des ersten Weltkriegs. 1920 wurde der Beitritt in einer Volksabstimmung beschlossen. Die Schweiz erlangte im Völkerbund die Sonderrolle, nur wirtschaftliche Sanktionen, jedoch nicht militärische, mittragen zu müssen. Man nannte dies «differentielle» Neutralität.

1938 erklärte die Schweiz die Rückkehr zur «integralen Neutralität», die auch im Zweiten Weltkrieg offiziell galt. 1939/45 kam es zu den bekannten Neutralitätsverletzungen. Zum Beispiel lieferten Rüstungsfirmen, vor allem die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle, in grossem Stil an Hitlerdeutschland. Diese Lieferungen wurden mit Clearingkrediten finanziert, also faktisch durch den Bund. Die Schweiz konnte sich damals tatsächlich nicht total schwarz/weiss verhalten. Aber der kleine, bestehende Spielraum für eine mehr antifaschistische und humanitär-demokratische Politik wurde oft nicht genutzt, z.B. in der Aussenwirtschafts- und der Flüchtlingspolitik (Heiniger 1989).

Nach der Weltkriegskatastrophe kam es zur Gründung der Uno, im neuen globalen Kontext des Kalten Kriegs. Nachdem die Schweiz 1945/46 auf den Uno-Beitritt verzichtet hatte - andere Neutrale wie Schweden traten bei -, prägte der freisinnige Aussenminister Petitpierre die Bezeichnung «Neutralität und Solidarität». Die «Solidarität» sprach die weltzugewandten Kreise der Schweiz an (Z.B. Europahilfe, Entwicklungszusammenarbeit). Für die USA bedeutete «Solidarität», dass die Schweiz am Marshallplan (Wiederaufbau- und Wirtschaftsförderungsprogramm der USA für Westeuropa) mitwirkte; sowie (was das Neutralitätsrecht verletzte) am Technologiembargo der Nato gegen den Ostblock. Der Bundesrat wollte in den 1980er Jahren der Uno beitreten, da er sah, dass sich die Schweiz längerfristig isolieren würde, wenn sie den politischen multilateralen Institutionen fern blieb. Die nationalkonservativen Kreise um Christoph Blocher mobilisierten dagegen - mit der «Neutralität». 1986 wurde der Beitritt in der Volksabstimmung wuchtig abgelehnt.

### **1993 bisher letztmals prinzipielle Neuauslegung der Neutralität**

Das Ende des Kalten Kriegs 1989/90 brachte erneut einen ganz anderen Kontext. Der Einfluss der Uno, des Völkerrechts, nahm zu. Wie man erst im Januar 2023, nach Ablauf der Dokumenten-Sperrfrist, erfuhr, stellte das damalige Eidgenössische Militärdepartement intern fest: «Die Neutralität hat aufgrund der geostrategisch veränderten Lage ihre dissuasive Schutzwirkung weitgehend verloren.» (zit. nach NZZ, 6.1.2023). Nach aussen verschwieg Bundesbern aber, dass die Neutralität sicherheitspolitisch wirkungslos geworden war. Im Neutralitätsbericht 1993 kam dann doch der Kurswechsel, es hiess, «...dass Neutralität und Teilnahme an kollektiven Sanktionen der internationalen Staatengemeinschaft gegen einen Friedens- und Rechtsbrecher miteinander vereinbar sind.» (Bundesrat 1993, 208). Man begann, Uno-Sanktionen teilweise mitzutragen (1990 Irakkrieg), wollte bei den Uno-Blauhelmen mitmachen, was aber in der Volksabstimmung von 1994 von den konservativen Kräften verhindert wurde, beteiligte sich neu an den Bretton Woods-Institutionen

(Weltbank und Internationaler Währungsfonds IWF), begann, die zivile Friedensförderung auszubauen (Heiniger 2021), und trat 1996 der Nato-«Partnerschaft für den Frieden» bei. 2002 erfolgte der Beitritt zur Uno, in einer knappen Volksabstimmung. Die Gegner:innen argumentierten erneut hautsächlich mit der Neutralität. Die Uno sah in der Neutralität kein Beitrittshindernis.

### **Neutralität als Sonderfall-Topos stabil in den Köpfen**

Die Neutralität ist wie gezeigt eigentlich einfach. Sie wird bei Bedarf angepasst. Sie ermöglicht der Regierung flexibles Handeln - faktisch aber oft mit einer klaren Schlagseite in Richtung Aussenwirtschaft und/oder nationalkonservative Sonderfallposition. Die Neutralität ist aber gleichzeitig kompliziert, denn sie ist auch ein Wust von tradierten «Erinnerungen», ein sogenannter Mythos, der individuell und kollektiv tief verankert ist: Dank der Kombination von Neutralität, Bewaffnung, Nichtkooperation und eigenem Willen, so diese Glorifizierung, sei die Schweiz quasi seit Urzeiten eigenständig gewesen, und wohlhabend geworden. Dieses Bild in den Köpfen ist ein Faktor der Aussenpolitik geworden, ungeachtet der historischen Fakten. Denn diese zeigen, dass Vieles eher durch Nützlichkeit und Kooperation erreicht wurde. Besonders die Leitnarrative zur Rolle der Neutralität in den Weltkrieg trugen zur Glorifizierung bei. Im ersten Weltkrieg, als stark an Frankreich bzw. an Deutschland orientierte Gruppen bestanden, setzte sich die Neutralität als das Gemeinsame durch. Dieses erfolgreich integrierende Muster wurde später überhöht. Im Zweiten Weltkrieg wurden für die Nichteroberung der Schweiz nicht die geografische Lage und die wirtschaftliche internationale Verflochtenheit und Nützlichkeit der Schweiz verantwortlich gemacht. Sondern es setzt sich der gedankliche Komplex Sonderfall/«Réduit»/bewaffnete Neutralität fest. Dies entsprach dem, was damals die Behörden gegen innen und gegen aussen kompromisslos behaupteten: Man sei immer voll neutral geblieben. Der Alleingang hatte sich in dieser Auffassung bewährt. Dies hatte dramatische Folgen für die Nachkriegszeit: Im Unterschied zu allen anderen vergleichbaren Ländern trat die Schweiz nach dem Weltkrieg weder der Uno noch den Bretton Woods-Institutionen, noch der Nato bei, und machte auch bei der entstehenden europäischen Integration nicht mit. Dieser Alleingang ging halbwegs gut während des Kalten Kriegs, aber nach 1989/90 stand die Schweiz angesichts des neuen globalen Kontexts ziemlich isoliert da. Die Überhöhung des Sonderfalls in den Köpfen war zur Risiko-Bürde für die Realpolitik geworden.

War die Neutralität im 19 Jahrhundert eine einsichtige politische Positionierung, hat sie in der ganz anderen globalen Konstellation des 21. Jahrhundert die meisten ihrer realpolitischen Faktoren eingebüßt. Zugespitzt formuliert zeigt sich das etwa daran, dass intuitiv kaum jemand versteht, wieso man Saudiarabien und Katar Waffen liefern darf, aber der Ukraine nicht.

### **Neutralität und Wirtschaftssanktionen, Gute Dienste**

Die Schweizerische Volkspartei SVP spricht wegen den Ukraine-Sanktionen von Wirtschaftskrieg, und dass die Schweiz jetzt Kriegspartei sei. Wirtschaftssanktionen sind aber ein völkerrechtlich festgelegtes Mittel gegen die Rechtsbrechenden. Krieg ist laut dem kollektiven Sicherheitssystem der

Uno verboten. Deshalb kommen die Uno-Regeln zur Anwendung, wenn jemand mit Krieg droht oder Krieg beginnt. Kollektive Massnahmen sollen den Friedensbrechende davon abhalten (Uno-Charta Art.39ff.). Uno-Sanktionen müssen von allen Mitgliedsstaaten übernommen werden. Im Fall des Ukrainekriegs verhinderte Russland mit dem Veto einen Beschluss des Sicherheitsrats. Deshalb ergriff die EU Sanktionen. – Erst nach 1989/90 machte die Schweiz bei Sanktionen mit, erstmals 1990 Irakkrieg; früher weder im Fall von Argentiniens Militärregierung noch von Apartheid-Südafrika. Dann wurde es langsam «normal»: Im Kosovokonflikt 1998/99 übernahm sie erstmals EU-Sanktionen (nur teilweise, weil kein Beschluss des Uno-Sicherheitsrats für die «humanitäre Intervention» vorlag). Im Irakkrieg 2003, im Zusammenhang mit dem Iran-Sanktionen, bei der Ukrainekrise ab 2014, sowie in den Fällen Libyen, Syrien und Jemen übernahm die Schweiz je nach Fall EU-Sanktionen und andere Massnahmen (u.a. Waffenausfuhr).

Die Neutralität wird auch wegen den «Guten Diensten» erwähnt. Die Vermittlungsfähigkeit hängt aber gerade so sehr davon ab, ob eine Regierung in Sachen Friedensförderung kompetent ist. Norwegen ist als Nato-Mitglied nicht neutral, und trotzdem ein anerkannter Vermittler (u.a. Oslo-Prozess Naher Osten, Sri Lanka). Auch Finnland, Oman, Katar und andere sind anerkannte Vermittler. Das EDA hat diesbezüglich seine Kompetenzen seit dem Ende des Kalten Kriegs substanziell ausgebaut. Die Zeit, als man im «neutralen» Genf warten konnte, bis Konfliktparteien um Vermittlung nachsuchten, ist vorbei.

### **Neutralität und «Gleichbehandlung» im Fall der Ukraineunterstützung**

Wegen der völkerrechtswidrigen russischen Aggression macht die Schweiz bezüglich Ukraineunterstützung einiges, sollte aber deutlich aktiver werden. Die Neutralität spielte keine grosse Rolle, ausser als «Gleichbehandlungs»-Idee, vorgebracht hauptsächlich als Druckmittel von rechts, wie die folgende Betrachtung der verschiedenen Ukraine-Handlungen der Schweiz zeigt:

Bei der Frage der Sanktionen konnte die «Gleichbehandlungs»-Idee überwunden werden (u.a. Demo 26.2.2022). - Kaum eine Rolle spielt die Neutralität bei der Flüchtlingsaufnahme. - Ebenso nicht bei der Mit-Erarbeitung, an der Lugano-Konferenz im Juni 2022, der begrüssenswerten Ukraine-Wiederaufbau-Prinzipien (die vom EDA stärker vertreten werden sollten), und Ende 2022 bei der Aufstockung der seit den 1990er Jahren in der Ukraine zusammen mit Entwicklungsprogrammen aktiven humanitären Hilfe um 100 Mio. CHF («Winterhilfe»; diese wurde leider nicht verdoppelt, wie von NGOs und teilweise im Parlament verlangt). - Bei allfällig im Hintergrund laufenden Kontakten im Hinblick auf friedenspolitisch Unterstützung (offizielle Gesprächslancierungen könnten ja nur von der Ukraine kommen, alles andere hilft nur dem Aggressor) würde ein Einbezug möglichst beider/aller beteiligten Seiten eine Rolle spielen, das hat aber nichts mit Neutralitätsrecht zu tun. - Gegen die zu begrüssende Freigabe von an Deutschland gelieferter Munition an die Ukraine führt der Bundesrat die Neutralität ins Feld. Der Völkerrechtsprofessor Oliver Diggelmann dazu: Das Neutralitätsrecht verlangt Gleichbehandlung der Konfliktparteien. Wir liefern Russland keine Waffen, also müssen wir die Ukraine auch so behandeln.“ Man könne zwar das Neutralitätsrecht verletzen, ohne die Neutralität ganz aufzugeben: „Es wäre ein nicht unschweizerischer Weg, wenn ich das so sagen darf. Wir tun so,

als wüssten wir nicht, dass das neutralitätsrechtlich nicht geht. Und könnten so den internationalen Druck abfedern.“ (Tages-Anzeiger 26.1.2023) Der Historiker und Neutralitätsexperte Marco Jorio relativiert das Gleichbehandlungsgebot: Im Neutralitätsrecht «wird festgehalten, dass der neutrale Staat nicht verpflichtet ist, die Waffenausfuhr von privaten Firmen zu verbieten. Die oft gehörte Behauptung, das Neutralitätsrecht verbiete generell die Rüstungsausfuhr an Kriegsführende, ist falsch.» Und: «Seit dem Beitritt zur Uno im Jahre 2002 ist das Gleichbehandlungsgebot vollends obsolet.» (NZZ, 25.11.2022). Massgeblich für die Wiederausfuhr der Munition ist aber heutzutage primär das Kriegsmaterialgesetz. Dessen Artikel 18 und 19 (Nichtwiederausfuhrerklärung gilt nur „in der Regel“ bzw. «ausserordentliche Umstände») würde laut dem em. Professor für Wirtschaftsvölkerrecht, Thomas Cottier, eine Freigabe der Munition für die Ukraine erlauben (Tagesanzeiger, 30.10.2022; Blick 6.2.2023). Das Parlament scheint nun (es geht auch um die Weiderausfuhr von Waffen, die an Dänemark und Spanien geliefert worden waren) eine Aufweichung des Kriegsmaterialgesetzes anzupreisen (eine Speziallösung für den Fall wie Ukraine wäre vorzuziehen) - Besonders unverständlich war, dass wegen der Neutralität, so der Bund in ersten Stellungnahmen, die Schweiz keine Kriegsverletzten aus der Ukraine aufnehmen könne (später sah man den Irrtum ein). -Bei einer möglichen Aktion einer Übertragung von Sonderziehungsrechten (im IWF-Rahmen) an die Ukraine zur Deckung deren Zahlungsbilanz spielt die Neutralität keine Rolle. - Die Neutralität ist auch kein Hindernis für die dringend nötige aktiver Rollen des Bundes bezüglich der konfisierten russischen Oligarchengelder und der Regulation des Rohstoffhandels (beides für die Schweiz mögliche Zeitbomben, auch vom Reputationsrisiko her gesehen). - Die Neutralität verpflichtete das Parlament auch nicht zu der trotz Ukrainekrieg gleichbleibender Bedrohungslage massiven Aufrüstung der Schweizer Armee. - Bezuglich militärischer Kooperation verbietet die Neutralität den Nato-Beitritt, aber nicht vermehrte Kooperation mit der EU (allerdings ist deren militärischer Arm schwach). Eine Erhöhung der militärischen Friedensförderung im Uno- und OSZE-Rahmen ist hingegen möglich und nötig.

### **Rechtspopulistische Initiative, «kooperative Neutralität», «gewöhnliche Neutralität»...**

2022 entstanden verschiedene Ideen für eine Neupositionierung der Neutralität. «Pro Schweiz» lancierte die rechtspopulistische Volksinitiative für einen neuen Verfassungsartikel 54.a. Die Neutralität, bisher offiziell nur ein Mittel zum Zweck, soll als Zweck der Schweiz festgeschrieben werden. Alle Sanktionen sollen verboten werden, ausser Uno-Sanktionen. Damit stünden Sonderfall und Geschäftsinteressen absolut vor einer kooperativen Außenpolitik. - *foraus* «*Forum Aussenpolitik*», empfahl die Bezeichnung «kooperative Neutralität», und verlangte eine «Politik ...der proaktiven, unparteiischen Positionierung, basierend auf dem Verfassungs- und Völkerrecht». (*foraus* 2022, 40) - Der ehemalige Ständerat René Rhinow plädierte für eine «gewöhnliche Neutralität»: «Die Schweiz muss endlich akzeptieren, dass sie sich nicht auf ihre Neutralitätspolitik berufen kann, sondern eine aktive Außen- und Sicherheitspolitik braucht. Wie das auch die Bundesverfassung verlangt.» (Tagesanzeiger, 14.7.2022) Die Schweiz könnte sich völkerrechtlich gesehen auch problemlos als nicht (mehr) neutral erklären. Bisher sind Stimmen für eine Schweiz ohne Neutralität aber sehr selten.

## **Bundesrat: weiter wie bisher**

In seinem Bericht vom 26. Oktober 2022 folgte der Bundesrat nicht Aussenminister Cassis, der sich für eine Neudefinition – «kooperative Neutralität» – aussprach, sondern hielt, nachvollziehbar, fest, dass momentan die seit 1993 geltende Definition genüge: «Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass die (...) Praxis der Neutralität der Schweiz einen genügend grossen Handlungsspielraum lässt, um auf die Ereignisse in Europa seit dem Ausbruch des Ukrainekrieges zu reagieren und die Neutralität im heutigen internationalen Kontext als Instrument der Schweizer Sicherheits- und Aussenpolitik zu nutzen.» (Bundesrat 2022, 25). Analytisch enthält der Bericht nichts Neues, auch nicht, dass aktuelle Kriegsformen wie Bürgerkriege und Cyberkriege vom Neutralitätsrecht nicht erfasst sind.

Der globale Umbruch, der nun in eine neue geopolitische Situation mündet, verlangt wie die bisherigen grossen Brüche (1914/18, 1945, 1989) eine angepassten Positionierung der Schweiz. Ein neues Adjektiv vor der Neutralität reicht nicht. Vermittlungen in den Dutzenden von Konflikten in fragilen Kontexten, die oft nicht direkt vom globalen Interessengegensatz dominiert werden, sind weiterhin möglich und nötig, hier muss die Schweiz ihre Friedenszusammenarbeit noch ausbauen. Ob man aber gleichzeitig sich zum westlichen Lager zählen, und dennoch Brückenbau auf hoher politischer Ebene leisten kann? Solche Fragen müssen konkret in aussenpolitischen Handlungen weiterentwickelt werden.

## **Aussenpolitik statt Neutralitätsrhetorik**

Die Neutralität hatte schon viele Beiwörter, u.a. immerwährende, differenzielle, integrale, solidarische, aktive (Ex-Bundesrätin Micheline Calmy-Rey). Im Unterschied dazu ist die aussenpolitische Zielsetzung der Schweiz gemäss Bundesverfassung sehr klar: «Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.», heisst es in Art. 54, Abs. 2. Braucht eine so orientiert Aussenpolitik die Neutralität noch? Als Riegel gegen einen Nato-Beitritt wird diese wohl weiterhin einen Sympathiebonus geniessen. Und das Eigenleben des Topos Neutralität in den Köpfen vieler wird wohl weitergehen und seine realpolitische Wirkung entfalten, mehr in konservativer Richtung. Darum sollte man mehr über Aussenpolitik und weniger über Neutralität reden. Die Zeiten sind vorbei, als Aussenpolitik mit der Neutralitätspolitik gleichgesetzt, und damit vieles verschleiert wurde.

Heute bestehen mit der Verfassung, dem Völkerrecht (Uno-Charta), den Menschenrechtskonventionen sowie der Agenda 2030 und den friedenspolitischen Orientierungen der Uno im Sinn von «sustaining peace» umfassende globale Normen-Sets. An diesen sollten aussenpolitische Handlungen gemessen werden. Dass ein mittelgrosses Land manchmal opportunistisch handelt, mag nicht immer zu vermeiden sein. Dann sollte man aber nicht so tun als ob,

sondern zu Widersprüchen stehen, wie das der Nord-Süd-Bericht des Bundesrates von 1994 vorbildlich vorführte (Bundesrat, 1994). In diversen Bereichen erfüllt die Schweiz übrigens, trotz ihrer allgemein recht guten Uno-Politik, die Uno-Anforderungen selber noch nicht (z.B. Klimapolitik, Atomwaffenverbotsvertrag), in anderen (z.B.) Wirtschaft und Menschenrechte sollte sie aktiv werden.

Die Uno hat viele Mängel. Aber es gibt nur die eine Uno. Reformen sind dringend (Zumach, 2021) und es gibt auch konzeptuelle Fallen: Menschenrechtsorientierung und starke Betonung des Rechts des Staates à la Uno können zu Konflikten führen: Autokratische Leadmächte wie China und Russland engagieren sich z.B. stark darin, «Nichteinmischung in innere Angelegenheiten» als Abwehr gegen Kritik an Menschenrechtsverletzungen zu gebrauchen. Sie setzen überhaupt voll auf die Uno, und beeinflussen deren Normenanwendungen in ihrem Sinn viel aktiver als noch vor kurzem. Auch werden Uno-Standards ja auch von diversen westlichen «Freunden», inklusive manchmal von der Schweiz, öfters auch nicht beachtet («Double standards»). Deswegen tönen Begriffe wie «Wertegemeinschaft» verständlicherweise aus Sicht etwa von Südstaaten oft hohl. Nur eine glaubwürdige Aussenpolitik kann dem entgegenwirken.

Aus der Zivilgesellschaft sollte man sich aktiver um die bestehenden Völker- und Menschenrechtsstandards in der Aussenpolitik kümmern, diese verteidigen, auszubauen und als watch dog aktiv zu sein; vgl. z.B. die Konzernverantwortungsinitiative, und diverse andere Initiativen, oder, in Bezug auf die Sicherheitsratsmitgliedschaft, die NGO-Gruppe, die anfangs 2023 verlangte: «Die Schweiz soll klare Akzente setzen, und nicht unter Verweis auf die Neutralität passiv oder vage bleiben». Die Durchsetzungskraft für Entscheide der Aussenpolitik im Sinn der Uno-Standards und globaler Gerechtigkeit, statt primär nach wirtschaftlichen Eigeninteressen (und oft erst noch nur eines Teils der Schweizer:innen) muss grösser werden.

## Literatur

Bundesrat, 1993: Bericht zur Neutralität. Anhang zu: Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren, vom 29. November 1993, Bern

Bundesrat, 1994: Bericht des Bundesrates über die Nord-Süd-Beziehungen der Schweiz in den 90er Jahren (Leitbild Nord-Süd) vom 7. März 1994, Bern

Bundesrat, 2022: Klarheit und Orientierung in der Neutralitätspolitik, in Erfüllung des Postulates 22.3385, Aussenpolitische Kommission SR, 11.04.2022, Bern

Foraus, 2022: Kooperative Neutralität. Sieben Empfehlungen für ein Update der Schweizer Neutralität, Zürich

Heiniger, Markus 1989: Dreizehn Gründe. Warum die Schweiz im Zweiten Weltkrieg nicht erobert wurde. Zürich

Heiniger, Markus 2021: Rückblick für die Zukunft: 30 Jahre Friedensengagement im EDA 1990-2020. Hg. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, Bern.

Maissen, Thomas, 2010: Geschichte der Schweiz, Baden

Tanner, Jakob, 2015: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert. München

Zumach, Andreas, 2021: Reform oder Blockade. Welche Zukunft hat die Uno? Zürich